

Glasarchitektur

Glas Normen und Sicherheitsanforderungen

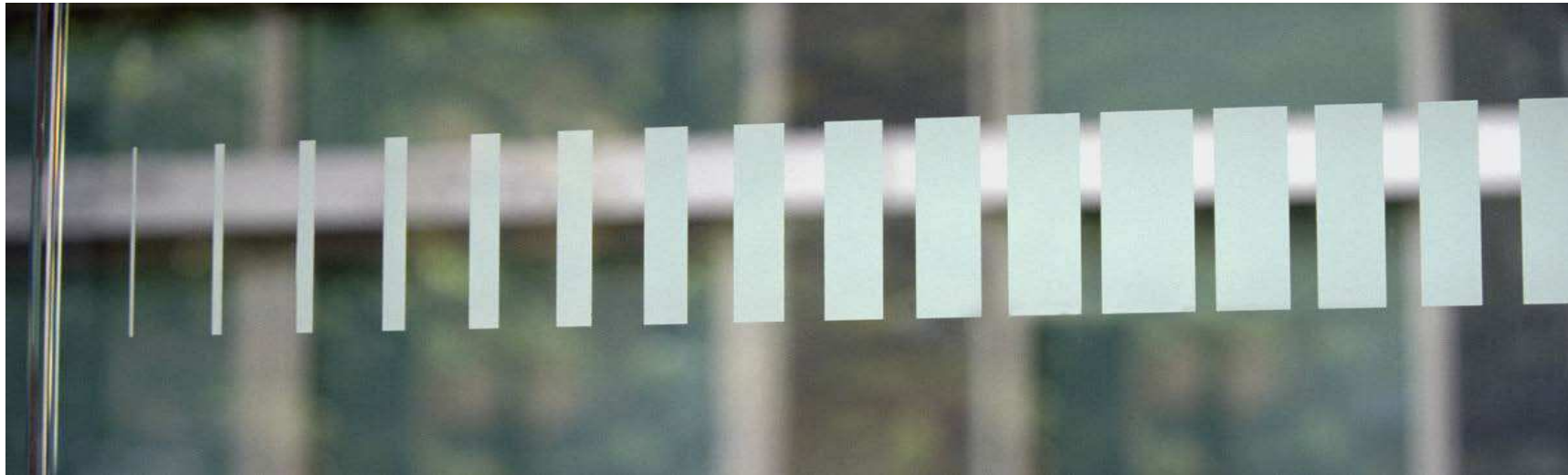
Arbeitsstätten-Regel ASR A1.7 „Türen und Tore“:

„Türen, die zu mehr als drei Vierteln ihrer Fläche aus einem durchsichtigen Werkstoff bestehen, müssen in Augenhöhe so gekennzeichnet sein, dass sie deutlich wahrgenommen werden können.“

sowie gemäß **Anhang Nr. 1.5 (3) der Arbeitsstättenverordnung:**

„Durchsichtige oder lichtdurchlässige Wände, insbesondere Ganzglaswände im Bereich von Arbeitsplätzen oder Verkehrswegen, müssen deutlich gekennzeichnet sein“

Diese Regeln haben Gesetzescharakter und sind entsprechend einzuhalten.



Kenntlichmachung von Glasscheiben im Verkehrsbereich